OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651692/2/MS

Datum:
Linz, 3. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des E M, vertreten durch Mag. M L, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13. Jänner 2020, GZ: VA-FE-0008/2020, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. Jänner 2020, GZ: VA-FE-0008/2020 wurde die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 10. März 1994, Zl. VerkR20-241-1994, für die Klassen AM und B erteilte Lenkberechtigung des Herrn E M (in der Folge: Beschwerdeführer) wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 60 Monaten, gerechnet ab der Zustellung des Bescheides, entzogen.

Mit gleichem Bescheid wurde eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung für die Dauer von 60 Monaten, gerechnet ab der Zustellung des Bescheides, entzogen und der Beschwerdeführer aufgefordert, sich gemäß § 24 Abs. 4 FSG innerhalb der Entzugsdauer zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen sowie den Führerschein unverzüglich bei der Behörde abzuliefern.

Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend führt die belangte Behörde nach Darstellung der gesetzlichen Grundlagen Folgendes aus:

„Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:

Am 17.12.2019 langte bei der LPD OÖ – SVA 2 Verkehrsamt eine gekürzte Urteilsausfertigung des Landesgerichts Linz, unter GZ: 60 Hv 31/19g – 82 ein, in welchem ersichtlich ist, dass Sie unter anderem gem. § 28a Abs. 1 2. und 3. Fall, Abs. 4 Z 3 SMG, gem. § 28a Abs. 1 5. Fall, Abs. 4 Z 3 SMG und gem. § 28a Abs. 1 1. Fall SMG als Beitragstäter die Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 12 3. Fall StGB und die Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1 2. und 2. Fall, Abs. 2 SMG begangen haben und hierfür unter Anwendung des § 28 Abs. 1 StGB nach dem Strafsatz des § 28a Abs. 4 SMG zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 6 (sechs) Jahren verurteilt wurden.

Gemäß 38 Abs. 1 Z. 1 StGB wurde die Vorhaft von 17.10.2018, 10:35 Uhr bis 04.07.2019, 12:28 Uhr, auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet.

Im Urteil des Oberlandesgerichtes Linz GZ: 10 Bs 310/19p vom 25.11.2019 wurde das angefochtene Urteil im Strafausspruch dahin abgeändert, dass die Freiheitsstrafe auf 5 (fünf) Jahre und 6 (sechs) Monate herabgesetzt wurde.

Im Detail wird auf die Ihnen vollinhaltlich bekannten Urteile verwiesen.

Die Landespolizeidirektion OÖ als Kraftfahrbehörde erster Instanz ist in Angelegenheiten der Entziehung der Lenkberechtigung an ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gebunden. Es ist daher auszugehen, dass Sie den im Urteil des LG Linz angeführten zitierten Verstoß gegen das Suchtmittelgesetz begangen haben. Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

Nach diesem Sachverhalt sind Sie nicht verkehrszuverlässig. Nicht verkehrszuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern ist die Lenkberechtigung zu entziehen bzw. ist das Lenken von Kraftfahrzeugen zu untersagen. Aufgrund der Verwerflichkeit des Verhaltens wird die Verkehrszuverlässigkeit erst nach Ablauf der festgesetzten Zeit wieder erlangt, wobei bei der Festsetzung der Frist die seit den Taten vergangene Zeit mitbewertet wurde. Es ist auch davon auszugehen, dass die Begehung der oben zitierten im Urteil genannten Taten typischerweise durch die Verwendung eines Kraftfahrzeuges erleichtert wird (vgl VwGH 1.12.1992, 92/11/0057).

Ein amtsärztliches Gutachten ist bis zum Ablauf der mit gegenständlichem Bescheid festgelegten Entzugsdauer beizubringen. Eine amtsärztliche Untersuchung war anzuordnen, da Sie im angeführten Urteil auch wegen des Konsums von Cannabiskraut und Kokain verurteilt wurden.
Die verstrichene Zeit scheint nach ha. Beurteilung als noch nicht ausreichend, um bei Ihnen von einem unproblematischen Umgang mit Suchtmitteln ausgehen zu können.

Verbrechen nach § 28a Suchtmittelgesetz sind wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit von Menschen verwerflich und gefährlich. Ihnen mussten die schädlichen Wirkungen des von Ihnen gehandelten Suchtgifts sowie die Nachteile einer körperlichen und psychischen Abhängigkeit davon bekannt und bewusst gewesen sein, da Sie selbst den Konsum eingestanden haben.

Nicht verkehrszuverlässige Lenker von Kraftfahrzeugen stellen eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer dar. Sie sind daher von der Teilnahme im Straßenverkehr als Fahrzeuglenker auszuschließen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bilden bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit allfällige berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Nachteile, welche mit der Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung verbunden sind, kein wie immer geartetes Beweisthema.

Dass die Entziehung der Lenkberechtigung als ‚Nebenwirkung' mittelbar die Erwerbstätigkeit verhindert oder verhindern könnte, ist bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit sowie Festsetzung der Entziehungsdauer rechtlich bedeutungslos.

Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um keine Strafe, sondern um eine administrative Maßnahme zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern.

Da die Weiterbelassung Ihrer Lenkberechtigung unter den gegebenen Umständen mit Gefahr für die übrigen Straßenbenützer verbunden wäre und die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug geboten ist, handelt es sich beim Entzug Ihrer Lenkberechtigung um eine unaufschiebbare Maßnahme im Sinn des § 13 Abs. 2 VwGVG und berechtigt die Behörde, einer eventuellen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu versagen. Auf persönliche, wirtschaftliche oder berufliche Interessen kann daher keine Rücksicht genommen werden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer per Adresse Justizanstalt Linz am 17. Jänner 2020 persönlich zugestellt worden ist, richtet sich die mit anwaltlichem Schreiben verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 11. Februar 2020.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„Mit Urteil des Landesgericht Linz zu 60 HV 31/19g vom 04.07.2019 wurde der Beschwerdeführer wegen der §§ 28a Abs 1 2. und 3. Fall, Abs 4 Z 3 SMG, gem. § 28a Abs. 1 5. Fall, Abs 4 Z 3 SMG und gem. § 28a Abs 1 1. Fall SMG als Beitragstäter nach § 12 3. Fall StGB und § 27 Abs 1 Z 1 1. und 2. Fall, Abs 2 SMG, sowie § 297 Abs 1 2. Fall StGB schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt.

Mit 22.10.2019 wurde gegen dieses Urteil Berufung vom Beschwerdeführer eingebracht und durch das Oberlandesgericht Linz am 25.11.2019 zu 10 Bs 310/19p das Urteil im Strafausspruch dahin abgeändert, dass die Freiheitsstrafe auf fünf Jahre und sechs Monate herabgesetzt wurde.

Schon vom 17.10.2018 bis zum 04.07.2019 befand sich der Beschwerdeführer in Untersuchungshaft. Die Zeit dieser Vorhaft wurde dem Beschwerdeführer auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet.

Bereits während der Zeit der Untersuchungshaft bemühte sich der Beschwerdeführer aktiv seine Suchtmittelabhängigkeit zu bekämpfen und war von Beginn an bestrebt eine Therapie antreten zu können. Es ist ihm ein ausdrückliches Anliegen den Suchtmittelkonsum ein für alle Mal zu beenden und nach seiner Enthaftung ein drogenfreies Leben zu führen. Außerdem hob sich der Beschwerdeführer schon in der Untersuchungshaft durch sein positives Verhalten hervor, so fand er schon sehr früh eine Arbeit und geht auch heute noch in der Haft einer Arbeit nach. Er will sich dadurch eine rasche Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtern und diese fördern.

Es wird in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die belangte Behörde dieses vorbildliche Nachtatverhalten des Beschwerdeführers in ihrer Beurteilung und Wertung gänzlich außer Acht gelassen hat und keinerlei Sachverhaltsfeststellungen dazu trifft, somit wesentliche Faktoren in die Prognose nicht miteinbezieht.

Bedingt durch das vorbildhafte Verhalten in der Haft, ist keinesfalls unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer bereits nach der Hälfte der verhängten Strafe gemäß § 46 Abs 1 StGB bedingt entlassen wird. Dies würde bedeuten, dass der Beschwerdeführer bereits am 17.07.2021 aus der Haft entlassen werden würde. Selbst bei einer bedingten Entlassung des Beschwerdeführers nach zwei Drittel der verhängten Strafe gem. § 46 Abs 2 StGB, würde der Beschwerdeführer bereits am 17.06.2022 aus der Haft entlassen werden. Dank seines guten Verhaltens ist dies sehr wahrscheinlich. Selbst wenn der Beschwerdeführer die gesamte Haftstrafe verbüßen sollte, wovon nicht ausgegangen werden kann, würde er am 17.04.2024 enthaftet werden.

Der gegenständliche Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 15.01.2020 zugestellt und entfaltet seine Wirkung ab diesem Datum. Da die Dauer der Entziehung von der belangten Behörde mit sechzig Monaten festgelegt wurde, bedeutet dies, dass der Bescheid und damit

die Entziehung bis zum 15.01.2025 und somit rund 75 (fünfundsiebzig) Monate nach Begehung der letzten einschlägigen Tat am 17.10.2018 wirksam ist.

Dies bedeutet, dass im unwahrscheinlichen Fall, dass der Beschwerdeführer erst am 17.04.2024 enthaftet werden würde, dennoch rund 9 Monate über keinen Führerschein verfügen würde. Dass dies bei der Wiedereingliederung des Beschwerdeführers in die Gesellschaft problematisch und hinderlich ist und damit spezialpräventiv sogar schädlich sein kann, liegt auf der Hand. Es ist außerdem davon auszugehen, dass bereits die relativ lange Haftdauer eine deutlich spezialpräventive Wirkung zeigen wird und es auch aufgrund des hohen Alters des Beschwerdeführers der im besten Fall bei seiner Haftentlassung 61 Jahre alt sein wird, zu keiner weiteren Suchtmittel-Delinquenz kommen wird. Es ist daher gem. § 7 Abs 1 Z 2 FSG schon spätestens mit der Haftentlassung die Verkehrszuverlässigkeit wiederhergestellt und es bedarf daher keiner weiteren Maßnahmen mehr, um den Beschwerdeführer von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Es reicht nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH auch nicht, dass weitere strafbare Handlungen bloß nicht ausgeschlossen sind, sondern es muss die Annahme begründet sein, dass der Betreffende ‚sich weiterer schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird' (VwGH 2005/11/0061). Dies ist im gegenständlichen Fall eindeutig nicht gegeben.

Ungeachtet dessen ist ebenso relevant, dass der Beschwerdeführer in der Haft keinerlei Suchtmittel konsumieren kann und mit dieser Situation auch schon seit dem 17.10.2018 völlig problemlos lebt. Selbst bei einer Entlassung des Beschwerdeführers am 17.07.2021 würde dies einen kalten Entzug von fast drei Jahren bedeuten. Hinzu kommen die beabsichtigten Therapien, die der Beschwerdeführer antreten wird, sobald er einen Therapieplatz bekommt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Verkehrszuverlässigkeit des Beschwerdeführers jedenfalls schon wesentlich früher als mit 15.01.2025 wieder vorhanden sein wird und der Beschwerdeführer nach seiner Enthaftung kein Kraftfahrzeug unter Drogeneinfluss lenken wird. Der Entzug der Lenkberechtigung bedarf daher jedenfalls keiner Frist von sechzig Monaten.

Ganz allgemein muss festgestellt werden, dass die belangte Behörde offensichtlich bloß aufgrund der Verwerflichkeit des Verhaltens des Beschwerdeführers die Frist von sechzig Monaten festgelegt hat. Es finden sich ansonsten keinerlei objektivierbarer Kriterien mithilfe derer die belangte Behörde zur Fristfindung gelangt ist. Warum der Beschwerdeführer erst nach Ablauf der sechzig Monate, und damit rund fünfundsiebzig Monate nach dem letzten Suchtmitteldelikt, keine Gefahr mehr für andere Verkehrsteilnehmer darstellt, oder warum der Beschwerdeführer erst nach dieser langen Frist keine weiteren strafbaren Handlungen mit einem KFZ begehen wird, wird von der belangten Behörde nicht dargelegt und ist daher auch nicht nachvollziehbar."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Abschließend wurde beantragt der Bescheid möge ersatzlos aufgehoben werden; in eventu der Bescheid möge in Punkt 1. und 2. dahingehend abgeändert werden, dass die Dauer der Entziehung von 60 Monaten auf 18 Monate reduziert wird.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde nicht in Erwägung gezogen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG entfallen, da sich bereits aus dem vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde der entscheidungswesentliche Sachverhalt zweifelsfrei ergab, sodass aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich eine Verhandlung nicht erforderlich war und darüber hinaus wurde für eine solche, obwohl auf die Möglichkeit der Antragstellung diesbezüglich im bekämpften Bescheid hingewiesen wurde, kein entsprechender Antrag weder im Vorlageschreiben noch in der Beschwerde gestellt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landesgerichts Linz vom 25. November 2019, Zl. 60 Hv 31/19g, wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 2. und 3. Fall, Abs. 4 Z 3 SMG, wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 5. Fall, Abs. 4 Z 3 SMG, wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 1. Fall SMG als Beitragstäter nach § 12 3. Fall StGB, wegen des Vergehens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs. 1 SMG, wegen des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1 1. und 2. Fall, Abs. 2 SMG sowie wegen des Verbrechens der Verleumdung nach den §§ 15 Abs. 1, 297 Abs. 1 2. Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt.

Als erschwerend wertete das Landesgericht Linz den langen Tatzeitraum, die Gewinnerzielungsabsicht, das Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen, sowie das mehrfache Überschreiten der 25-fachen Grenzmenge. Als mildernd wurde die teilweise geständige Verantwortung des Beschwerdeführers, die Suchtgift-Sicherstellung, und der Umstand, dass es bei der Verleumdung beim Versuch geblieben ist, gewertet.

Mit Urteil des Oberlandesgerichts Linz vom 25. November 2019, Zl. 10 Bs 310/19p, wurde die Freiheitsstrafe auf fünf Jahre und sechs Monate herabgesetzt, da die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zusätzlich als mildernd gewertet wurde.

Die dem Beschwerdeführer angelasteten Taten beging dieser zwischen Mitte 2007 und dem Tag seiner Verhaftung am 17. Oktober 2018.

Die Verurteilung des Beschwerdeführers erfolgte unter Bezugnahme auf § 7 Abs. 1 Z. 11 FSG im Konkreten wegen folgender Verbrechen und Vergehen:

- Der Beschwerdeführer hatte vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG) das 25-fache übersteigenden Menge aus dem Ausland aus- und nach Österreich eingeführt, indem er nachstehende Suchtgiftmengen aus den Niederlanden im Wege Deutschland nach Österreich schmuggelte:
  - im Zeitraum von etwa Mitte 2007 bis zumindest Anfang 2013 insgesamt zumindest 36 kg Cannabiskraut (mit einem Reinheitsgehalt von 10,7 % THCA und 0,81 % Delta-9 THC) sowie von 2014/2015 bis 2017 ca. 100 g Cannabiskraut,
  - im Zeitraum von etwa Anfang 2013 bis 20.09.2018 zumindest ca. 5 bis 5,5 Kilogramm Kokain (mit einem Reinheitsgehalt von 37,3 %) und
  - um den 17.10.2018 weitere 199,2 Gramm Kokain (mit einem Reinheitsgehalt von 37,3 % und einer Reinsubstanz von 74,4 Gramm Cocain);

- Der Beschwerdeführer hatte vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG) das 25-fache übersteigende Menge anderen überlassen, indem er
  - im Zeitraum von etwa 2007 bis 17.10.2018 die zu Faktum A genannten, geschmuggelten Suchtgifte, und zwar zumindest ca. 36,1 Kilogramm Cannabiskraut mit einem Reinheitsgehalt von 10,7 % THCA und 0,81 % Delta-9 THC und zumindest ca. 5 bis 5,5 kg Kokain mit einem Reinheitsgehalt von 37,3 % in die Wohnung des in B.I. genannten Person brachte, dort bis zum gewinnbringenden Verkauf an im Urteil in Punkt III. 1.- 8. genannten Personen bunkerte und abpackte, Suchtgiftbestellungen entgegennahm bzw. die im Urteil in Punkt B.I. genannten Person Bestellungen entgegennahm, Suchtgift an die Abnehmer des Beschwerdeführers überlies, das Entgelt übernahm und an den Beschwerdeführer ausfolgte,
  - im Zeitraum Anfang 2017 bis Ende September 2018 zumindest ca. 2.000 Gramm Cannabiskraut mit einem Reinheitsgehalt von 20 % THCA und 1,5 % Delta-9 THC verkaufte, das er von den im Urteil in Punkt B.II. genannten Personen erwarb, wobei er den aus dem Verkauf des Cannabiskrauts erzielten Gewinn (zum Grammpreis von 7 Euro) mit der im Urteil in Punkt B.II. genannten Person teile,

· zumindest von 2017/2018 bis Mitte 2018 jeweils mehrmals zumindest 300 Gramm Cannabiskraut verkaufte, das er von der im Urteil in Punkt B. III. genannten Person im Wege der im Urteil in Punkt B.II. weiteren genannten Person erwarb und zwar an die unter 1. bis 8. genannten Personen als auch an unbekannte Abnehmer. (Beschreibung der Taten)

- Der Beschwerdeführer hat im Zeitraum von Ende 2016 bis Ende September 2018 als Beitragstäter nach § 12 3. Fall StGB vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich zumindest ca. 2.240 Gramm Cannabiskraut mit einem Reinheitsgehalt von 20 % THCA und 1,5 % Delta-9 THC erzeugt, das die im Urteil in Punkt C genannten Personen im Auftrag des Beschwerdeführers zum weiteren gewinnbringenden Verkauf (davon ca. 200 g zum Eigenkonsum der im Urteil in Punkt C genannten Person) erzeugten, wobei der Beschwerdeführer die Idee zur Erzeugung hatte, die Indooranlage (Lampe, Filter, Ventilatoren, Reflektoren usw.), Cannabispflanzen und Erde zum Anbau mitfinanzierte, das Indoorzelt besorgte sowie die Abnahme des Suchtgiftes zusagte.

- Der Beschwerdeführer hatte von etwa 2007 bis 13.10.2018 vorschriftswidrig Suchtgift erworben und besessen, und zwar Cannabiskraut (zuletzt 2 bis 3 Gramm wöchentlich) und Kokain (zuletzt 3 bis 4 „Nasen“ wöchentlich) bis zum Eigenkonsum.

Hinweise auf neuerliche Delinquenzen haben sich nicht ergeben. Der Beschwerdeführer befindet sich derzeit in Haft.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Die vom Beschwerdeführer begangenen Taten stehen aufgrund des genannten Urteils des Landesgerichts Linz, in der Fassung des Oberlandesgerichts Linz, für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verbindlich fest.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses

Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder durch einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 11 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Gemäß dem ersten Teilsatz des § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Der Beschwerdeführer wurde mit dem dargestellten Urteil des Landesgerichtes Linz, in der Fassung des Urteils des Oberlandesgerichts Linz, wegen diverser Drogendelikte und wegen Verleumdung rechtskräftig verurteilt.

Die Delikte nach § 28a SMG bilden bestimmte Tatsachen nach § 7 Abs. 3 Z 11 FSG. Das andere vom Beschwerdeführer begangene Delikt, das mit seinem Eigenkonsum in Zusammenhang steht, ist, wie auch ihn begünstigende Umstände, im Rahmen der Wertung zu berücksichtigen.

In Anbetracht dieser rechtskräftigen Bestrafung ist für das Verwaltungsgericht bindend festgestellt (vgl. z.B. VwGH 20. Februar 2001, 98/11/0317; 21. August 2014, Ra 2014/11/0027), dass der Beschwerdeführer die ihm angelasteten Straftaten in der im Urteil umschriebenen Weise begangen hat.

Liegen bei Besitzern einer Lenkberechtigung die Voraussetzungen für die Erteilung derselben nicht mehr vor, hat die Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet die Verkehrszuverlässigkeit.

Eine Person gilt dann als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 11 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder

§ 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Aufgrund der oben dargestellten Bindung an das Urteil des Landesgerichtes Linz ist von der tatsächlichen Begehung der strafbaren Handlungen, wegen derer der Beschwerdeführer verurteilt wurde, und der Verwirklichung die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierender bestimmter Tatsachen (Delikte nach dem § 28a SMG) im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 11 FSG auszugehen. Diese sind gemäß § 7 Abs. 4 FSG einer Wertung zu unterziehen.

Vergehen nach dem Suchtmittelgesetz, insbesondere solche, die mit der Weitergabe von Drogen an Dritte in Zusammenhang stehen, stellen eine besonders schwerwiegende Form der Kriminalität dar. Wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit, das Fortkommen und das Leben einer Fülle von Menschen, die Suchtmittel, oft weil sie bereits süchtig sind, kaufen, sind derartige Straftaten besonders verwerflich und gefährlich.
Der Beschwerdeführer hat nicht nur Suchtgift erworben, besessen, zu dessen Herstellung beigetragen und selbst konsumiert, sondern Suchtgifte auch in Verkehr gesetzt und damit Anderen den Konsum von Suchtmitteln ermöglicht. Das Überlassen und Inverkehrsetzen von Suchtgift durch Weitergabe an Dritte ist aufgrund der verursachten körperlichen und psychischen Abhängigkeiten besonders sozialschädlich.

Der vorliegende Akt zeigt, dass der Beschwerdeführer mit besonderer Professionalität vorgegangen ist, hat er doch von 2007 bis Oktober 2018 Cannabiskraut aus den Niederlanden nach Österreich und von 2013 bis zum Oktober 2018 Kokain geschmuggelt, und zwar in einer Menge, die die 25-fache Grenzmenge mehrfach überstiegen hat. Damit handelte der Beschwerdeführer nicht nur mit Cannabis, sondern setzte auch eine sogenannte „harte“ und was das Suchtpotential betrifft, besonders gefährliche Droge, nämlich Kokain in beträchtlicher Menge in Verkehr. Dieses Verhalten des Beschwerdeführers ist außerordentlich verwerflich und wegen der von Suchtmitteln ausgehenden Gefahren auch besonders gefährlich. Dem Handeln des Beschwerdeführers wurde nur durch die Verhaftung und Inhaftierung ein Ende gesetzt.

Beim gewerbsmäßigen Erwerb und dem Inverkehrsetzen einer großen Menge an Suchtgift (dort 6000 Stück Ecstasy-Tabletten, Kokain und Amphetamin) ging der VwGH in seiner Entscheidung vom 8. August 2002, 2002/11/0136, davon aus, dass eine Prognoseentscheidung von 3,5 Jahren angemessen sei.
Eine Prognose von 21 Monaten sah der Verwaltungsgerichtshof bei einem versuchten Suchtgiftschmuggel im Ausmaß des 10-Fachen der Grenzmenge und einem 12-monatigen Vorentzug als gerechtfertigt an (VwGH 24. Februar 2005, 2002/11/0039).

Im vorliegenden Fall geht die belangte Behörde im Ergebnis davon aus, dass der Beschwerdeführer nach Beendigung seiner strafbaren Handlungen, also seit 17. Oktober 2018 bis zum 7. Jänner 2025, sohin ca. 75 Monate verkehrsunzuverlässig sein wird
Gerechnet ab der Zustellung des Entzugsbescheides am 17. Oktober 2019, also ca. 75 Monate nach Beendigung der strafbaren Handlungen durch Inhaftierung, kam die belangte Behörde damit auf eine Entzugsdauer von 60 Monaten.

Das Landesgericht Linz erachtete eine unbedingte Freiheitsstrafe, in der Dauer von 6 Jahren, abgeändert durch das Urteil des Oberlandesgerichts auf die Dauer von 5 Jahren und 6 Monaten (unter Anrechnung der Vorhaft), als erforderlich.

Das Gericht erachtete ggst. einen deutlich spürbaren Freiheitsentzug als erforderlich und verhängte eine unbedingte Freiheitsstrafe, wobei die Vorhaft auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet wurde.

Neben den Delikten nach § 28a SMG beging der Beschwerdeführer auch Delikte nach den §§ 27 und 28 SMG. Es trafen mehrere Vergehen zusammen. Auch dieser Umstand wurde vom verurteilenden Landesgericht als erschwerend gewertet und ist ihm dies auch im Führerscheinverfahren negativ anzulasten. Im Wesentlichen als mildernd wurden die teilweise geständige Verantwortung und die Sicherstellung des Suchtgifts gewertet.

Der Beschwerdeführer ist seit dem letzten Suchtmitteldelikt nach der Aktenlage nicht mehr negativ in Erscheinung getreten. Dieser Umstand ist aufgrund des anhängig gewesenen Gerichtsverfahrens nicht als allzu hoch zu bewerten (vgl. dazu VwGH 8. August 2002, 2002/11/0136; vom 27. Mai 1999, 99/11/0035). Gleiches gilt auch derzeit, da sich der Beschwerdeführer in Haft befindet.

Eine Entziehung der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist zufolge Abs. 3 nur dann rechtmäßig, wenn die Behörde aufgrund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides mit Recht annehmen durfte, es liege Verkehrsunzuverlässigkeit vor und es werde die Verkehrs-zuverlässigkeit nicht vor Ablauf von 3 Monaten eintreten (VwGH 14. September 2004, 2004/11/0119, 27. März 2007, 2006/11/0273 u.a.).
Die Wertung der vom Beschwerdeführer gesetzten gerichtlich strafbaren Handlungen ergibt, dass zum Zeitpunkt der Erlassung des bekämpften Bescheides der Beschwerdeführer jedenfalls verkehrsunzuverlässig war.

Die belangte Behörde hat im bekämpften Bescheid eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers von ca. 75 Monaten, gerechnet ab dessen Verhaftung, angenommen.
Angesichts des Inverkehrsetzens großer Mengen harter und besonders gefährlicher Drogen, der Dauer der gerichtlichen strafbaren Handlungen von über

10 Jahren und seiner weiteren Taten erachtet das Gericht die Prognoseentscheidung der Behörde insbesondere anhand der Entscheidung des VwGH vom 8. August 2002, 2002/11/0136, als nachvollziehbar.

Der Beschwerdeführer hat nach dem Urteil des Landesgerichts Linz in der Fassung des Oberlandesgerichts Linz insgesamt ca. 36 kg Cannabiskraut und ca. 5 bis 5, 5 kg Kokain aus den Niederlanden nach Österreich geschmuggelt, dieses zum Verkauf überlassen und den Erlös einkassiert, als Beitragstäter 2240 Gramm Cannabiskraut mit 20 % THCA erzeugt und Cannabis (zuletzt 2 bis 3 g Cannabis pro Woche und Kokain zuletzt 3 bis 4 „Nasen“ wöchentlich) zum eigenen Gebrach erworben und besessen.
Die genannten ca. 36 kg Cannabiskraut und die 5 kg Kokain entsprechen jeweils ein Mehrfaches der 25-fachen Grenzmenge.
Der Beschwerdeführer hat also Mengen an Suchtgift in Verkehr gesetzt, die jene Mengen, die in den genannten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes angenommen wurden, bei weitem übersteigen. Gleiches ist auch für die Dauer der gerichtlich strafbaren Taten festzustellen.

Das Verwaltungsgericht geht vor dem Hintergrund der Verhängung einer unbedingten Haftstrafe im Ausmaß von 5 Jahren und 6 Monaten und der dargestellten Judikatur davon aus, dass beim Beschwerdeführer nach wie vor Verkehrsunzuverlässigkeit vorliegt und die Verkehrszuverlässigkeit des Beschwerdeführers erst nach Verstreichen einer Entzugsdauer von 60 Monaten, gerechnet ab der Zustellung des bekämpften Bescheides, wieder hergestellt sein wird.

Aufgrund seines fortgeschrittenen Alters und des Umstandes, dass die gerichtlich strafbare Handlung einen derart langen Zeitraum andauert und die Suchtmittelmenge derart beträchtlich war und mehrere Kilo harter Drogen umfasste und dass der Beschwerdeführer die Suchtmittel aus den Niederlanden nach Österreich von 2007 bis knapp vor seiner Verhaftung einschmuggelte, erscheint es ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer die Verkehrs-zuverlässigkeit früher wieder erlangen wird bzw. dass die Verkehrsunzuverlässigkeit auch nach der gerichtlich ausgesprochenen Strafdauer noch einige Zeit andauern wird, zumal das derzeitige Wohlverhalten in Bezug auf den umfangreichen, lang dauernden Handel mit Suchtmittel aufgrund dessen, dass sich der Beschwerdeführer derzeit in Haft befindet, nur von sehr untergeordneter Bedeutung sein kann.
Der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer in der Haft bemüht, eine Suchtmitteltherapie zu machen und seit seiner Inhaftierung abstinent ist, ist bei der Entziehung infolge des Inverkehrbringens von Suchtmitteln zu vernachlässigen, da nicht der Konsum, sondern das Inverkehrbringen die Verkehrsunzuverlässigkeit nach sich zieht (VwGH 4.10.2000, 2001/11/0129).

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, würde er aufgrund seines Wohlverhaltens ev. schon früher, etwa nach der Hälfte oder zwei Drittel der Haftstrafe enthaftet, ist festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht aufgrund der Sach- und Rechtslage entscheidet, die im Entscheidungszeitpunkt vorliegt. Derzeit ist der Beschwerdeführer aufgrund einer unbedingten Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten in Haft. Gegenteiliges wurde in der Beschwerde nicht vorgebracht.

Die von der belangten Behörde angeordnete Dauer der Entziehung der aufrechten Klassen ist jedenfalls erforderlich, um die Verkehrszuverlässigkeit des Beschwerdeführers wieder herzustellen.

Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer auch zu Recht die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens aufgetragen, zumal die Taten des Beschwerdeführers nach den Feststellungen des Landesgerichtes Linz der Finanzierung des eigenen Konsums dienten und der Beschwerdeführer auch verurteilt wurde, weil er bis zu seiner Verhaftung Cannabis und Kokain zum persönlichen Gebrauch erwarb und besaß. Ihm kam auch die Rechtswohltat der Gewöhnung an Suchtgift zugute.
Angesichts dessen und des hohen Suchtpotentials dieser Suchtmittel bestehen jedenfalls auch begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Private und berufliche Umstände haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166; 25. Februar 2003, 2003/11/0051).

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung gründet auf der einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere in Bezug auf Suchtgiftdelikte.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß